

§ 32a AsylG: Ruhen des Verfahrens

1. Wortlaut

(1) ¹Das Asylverfahren eines Ausländers ruht, solange ihm vorübergehender Schutz nach [§ 24 des Aufenthaltsgesetzes](#) gewährt wird. ²Solange das Verfahren ruht, bestimmt sich die Rechtsstellung des Ausländers nicht nach diesem Gesetz.

(2) ¹Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer seiner Aufenthaltserlaubnis dem Bundesamt anzeigt, dass er das Asylverfahren fortführen will. ²[§ 32](#) gilt mit den Voraussetzungen aus [Artikel 41 Absatz 2 bis 5 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) entsprechend.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._32a_asylgesetz

Last update: **2026/08/15 09:47**

